

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ec9498d-a66e-32b4-a073-2f8d8aebb7e3>

Bibliografie

Titel	Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (bisher: BGI 560)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 205-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 12 - 12. Verhalten im Brandfall

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes.

Ihnen kann begegnet werden durch:

- die Vorbereitung auf die Brandsituation
- die gedankliche und praktische Beschäftigung mit dem Problem
- die wiederholte Übung der Alarmierung, der Brandbekämpfung und der geordneten Flucht

Im Brandfall sind die Vorgesetzten, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Brandschutzbeauftragten und die Sicherheitsbeauftragten aufgerufen:

- die Lage zu beurteilen
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen
- Aufregung und Panik zu vermeiden
- das rasche und geordnete Verlassen der gefährdeten Bereiche zu organisieren
- die Anwesenheit der Personen aus dem Brandbereich auf dem Sammelplatz zu überprüfen
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen zu unterstützen

Die anderen Mitarbeiter müssen:

- den Anordnungen Folge leisten
- ruhig und zügig den Brandort verlassen und zum Sammelplatz gehen
- auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter oder Besucher auf dem Sammelplatz achten
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen nicht behindern, sondern erforderlichenfalls unterstützen

